

## Festsetzungszeitraum von Steuern nach AO

### Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Vor dem Hintergrund der komplexen Materie und des sich kontinuierlich weiterentwickelnden Rechtsgegenstandes sollten sie jedoch nicht ohne eigene Prüfung weiterverwendet werden.

### Grundsatz (§169 Abs. 1 Satz 1 AO)

Steuerfestsetzungen sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Entscheidend ist daher:

- Wie lang ist die Festsetzungsfrist im Einzelfall?
- Wann beginnt die Frist zu laufen?
- Wodurch wird der Ablauf unterbrochen bzw. wann endet die Frist?

### Festsetzungsfrist (§169 Abs. 2 AO)

Diese Frist beträgt:

- für Verbrauchsteuern und deren Vergütungen ein Jahr,
- für andere Steuern und deren Vergütungen vier Jahre.

Allerdings erhöht sich die Frist bei leichtfertiger Verkürzung auf fünf Jahre und bei Steuerhinterziehungen auf zehn Jahre.

### Beginn der Festsetzungsfrist (§170 AO)

Grundsätzlich beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Davon gibt es eine Reihe von Abweichungen:

- Ist für die Steuerfestsetzung eine Steuererklärung oder -anmeldung einzureichen, beginnt die Frist erst nach Ablauf des Jahres, in dem dieses Dokument eingereicht wird, jedoch spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Ablauf des Jahres der Steuerentstehung.  
Gleiches gilt für Steuern, die über Steuerzeichen oder -stempeler zu zahlen sind.  
Dies gilt nicht für Verbrauchssteuern - mit Ausnahmen für zwei Energiesteuern.
- Wird eine Steuer oder -vergütung nur auf Antrag festgesetzt, beginnt die Frist

ebenfalls erst mit Ablauf des Kalenderjahres der Antragstellung.

- Verschiebt sich durch die Abgabe einer Steuererklärung oder -anmeldung bei der Vermögen- oder Grundsteuer der Beginn der Festsetzungsfrist, verschiebt sich der Beginn der Frist für die folgenden Kalenderjahre des Hauptveranlagungszeitraums ebenso
- Bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer beginnt die Festsetzungsfrist:
  - im Erbfall nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erbe der Erbfall bekannt wurde,
  - bei einer Schenkung nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der Schenkung erfahren hat,
  - bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die mit der Zuwendung verbundene Verpflichtung erfüllt wurde.
- Darüber hinaus bestehen besondere Vorschriften für bestimmte Kapitalerträge und sonstige Einkünfte.

### Ablaufhemmung (§171 AO)

Die Vorschriften zur Ablaufhemmung sind umfangreich und umfassen 15 Absätze. Die Vorschriften sollen der Finanzbehörde die Möglichkeit eröffnen, noch Steuerbescheide auszustellen, wenn zwischenzeitlich dies aus vom Gesetzgeber als zulässig gehaltenen Gründen nicht möglich war.

- Kann die Steuer wegen höherer Gewalt innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor regulärem Fristablauf nicht vorgenommen werden, läuft sie erst nach deren Beseitigung ab. Der Fristablauf wird um die Dauer des Bestehens der höheren Gewalt verlängert.
- Bei offenkundiger Unrichtigkeit (§129 AO) endet die Frist nicht vor Ablauf eines Jahres

nach Erlass des betroffenen Steuerbescheides.

- Wird ein Steuerbescheid mit Einspruch oder Klage angefochten, so ist der Ablauf der Feststellungsfrist gehemmt, bis über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist.
- Erfolgt außerhalb eines Einspruchs oder einer Klage ein Antrag auf Steuerfestsetzung oder deren Aufhebung, Änderung oder Berichtigung gestellt, läuft die Festsetzungsfrist ebenfalls nicht weiter ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden ist.
- Soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Grundlagenbescheid bindend ist, endet die Festsetzungsfrist nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids.

Es gelten weitere Einschränkungen und besondere Vorschriften, z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, bei Steuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten, bei Insolvenzverfahren oder falls ein Dritter für den Steuerpflichtigen tätig wird.